

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**
zur Kenntnis im **Jugendgemeinderat**

Betreff: **Gremienstruktur swt: Neugründung TüBäder GmbH und TüParken GmbH**

Bezug:

Anlagen: Anlage 1 Gesellschaftsvertrag TüBäder GmbH
Anlage 2 Gesellschaftsvertrag TüParken GmbH
Anlage 3 Synopse Gesellschaftsvertragsänderung swt
Anlage 4 Synopse Änderung Geschäftsordnung Aufsichtsrat swt
Anlage 5 Ergebnisabführungsvertrag TüBäder GmbH
Anlage 6 Ergebnisabführungsvertrag TüParken GmbH

Beschlussantrag:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) folgende Beschlüsse herbeizuführen:
 - a) Die Gesellschafterversammlung stimmt der Gründung einer 100%igen Tochtergesellschaft der swt für den Betrieb der Tübinger Bäder unter der Firma „TüBäder GmbH“ zu. Dem in Anlage 1 beiliegenden Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt.
 - b) Die Gesellschafterversammlung stimmt der Gründung einer 100%igen Tochtergesellschaft der swt für den Betrieb der swt-Parkhäuser und -plätze unter der Firma „TüParken GmbH“ zu. Dem in Anlage 2 beiliegenden Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt.
 - c) Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der swt wird, wie in der in Anlage 3 (Synopse) dargestellt, zugestimmt.
 - d) Den Änderungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der swt wird, wie in der in Anlage 4 (Synopse) dargestellt, zugestimmt.

e) Dem als Entwurf in Anlage 5 beiliegenden Ergebnisabführungsvertrag der swt mit der noch zu gründenden „TüBäder GmbH“ wird zugestimmt.

f) Dem als Entwurf in Anlage 6 beiliegenden Ergebnisabführungsvertrag der swt mit der noch zu gründenden „TüParken GmbH“ wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Für den städtischen Haushalt ergeben sich keine Auswirkungen. Die Gründungs- und Notarkosten werden von der swt übernommen. Diese leistet auch die Stammkapitaleinlagen für die neu zugründenden Gesellschaften.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die swt beschäftigen sich seit über einem Jahr mit den Folgen der nachhaltigen Überschreitung der 500-Mitarbeitenden-Grenze beim swt-Konzern. In diesem Zusammenhang sollen nun auch die Bäder- und eine Parkhaussparte in eigenen Töchtergesellschaften der swt organisiert werden. Mit der Neugründung dieser Gesellschaften muss auch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der swt angepasst werden. Außerdem will die swt mit den neu zu gründenden Gesellschaften einen Ergebnisabführungsvertrag abschließen.

Nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der swt ist die Gesellschafterversammlung sowohl zuständig für Beschlüsse über die Gründung von weiteren Beteiligungen, soweit diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang der swt wesentlich sind, als auch für Entscheidungen über den Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen und die Änderung des Gesellschaftsvertrages der swt. Die Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der swt bedarf gem. § 9 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrags der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung der swt. Der Gemeinderat beauftragt ihn dort nach seiner Weisung abzustimmen.

2. Sachstand

Die beiden Gesellschaften sollen analog zur TüBus GmbH (TüBus) als Betreibergesellschaften ausgestaltet werden, bei denen das unternehmerische Risiko für die jeweilige operative Tätigkeit der Sparte verantwortet wird. Die beiden neuen Gesellschaften werden also zukünftig für den Betrieb der Bäder und Parkhäuser verantwortlich sein; Rechtsform ist in beiden Fällen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Es wird ein Stammkapital von 50.000 Euro pro Gesellschaft vorgesehen.

Die Vermögenswerte, also insbesondere die Grundstücke und Bauten der Bäder- und Parkhaussparte verbleiben bei der swt, ebenso das Personal. Auch dies entspricht der parallelen Ausgestaltung bei der TüBus. Eine Übertragung wesentlicher Vermögenswerte würde zu einem (Teil-)betriebsübergang führen, der nur bei Übergang wesentlicher Teile des

Personals überhaupt steuerneutral abbildbar wäre. Aus Sicht der swt ist dieser auch nicht notwendig (siehe TüBus-Modell). Die Bäder und Parkhäuser werden an die neuen Tochtergesellschaften (analog zu den Bussen bei der TüBus) verpachtet. Die entsprechenden Pachtverträge werden bis zur geplanten Umsetzung Ende des ersten Quartals 2024 erarbeitet.

Wesentliche Entscheidungen über Investitionen in beiden Sparten werden zukünftig sowohl in der Gesellschafterversammlung der swt als auch der beiden neuen Unternehmen getroffen. Damit ist sichergestellt, dass bei solchen Leitentscheidungen eine frühzeitige Diskussion in den städtischen Gremien möglich wird und das Letztentscheidungsrecht des Gemeinderats wie bisher gewährleistet bleibt.

Eine wichtige Rahmenbedingung ist die Aufrechterhaltung des steuerlichen Querverbundes zwischen der Bädersparte und den Versorgungssparten der swt. Dies wird durch eine sog. steuerliche Organschaft erreicht, bei der die Gewinne und Verluste einbezogener Unternehmen beim Organträger, hier das Mutterunternehmen swt, verrechnet werden. Eine solche steuerliche Organschaft setzt in jedem Fall den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages voraus. Deshalb sollen mit den beiden Tochterunternehmen, wie bei TüBus, Ergebnisabführungsverträge abgeschlossen werden, die in Anlage 5 und 6 beiliegen. Das abführende Unternehmen (also TüBäder bzw. TüParken) muss diese Erklärung zudem notariell beglaubigt abgeben. Diese Beglaubigung erfolgt im Rahmen der notariellen Errichtung der Gesellschaften. Um den steuerlichen Querverbund in jedem Fall zu sichern, wird für das zukünftige Gesamtkonstrukt eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt Tübingen eingeholt.

Die in Anlage 1 und 2 beiliegenden, weitestgehend wortgleichen Gesellschaftsverträge der zukünftigen TüBäder GmbH und TüParken GmbH sind sehr eng am TüBus-Gesellschaftsvertrag orientiert worden.

Im Rahmen der Ausarbeitung der Gesellschaftsverträge für die zukünftigen Tochterunternehmen haben sich vereinzelt, zumeist redaktionelle Änderungen des TüBus und des swt-Gesellschaftsvertrags ergeben, die der Klarheit und einheitlichen Struktur des Gesamtkonstrukts dienen sollen. Die daraus resultierenden Änderungen des TüBus-Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung des TüBus-Aufsichtsrats wurden vom Aufsichtsrat der TüBus in seiner Sitzung am 28.11.2023 beraten und beschlossen. Der so geänderte Vertrag der TüBus war Grundlage für die Gesellschaftsverträge der TüBäder GmbH und TüParken GmbH; die Formulierungen wurden bis auf wenige Ausnahmen wortwörtlich übernommen. Zudem wurden die sich daraus ergebenden Änderungen teilweise auch in den Gesellschaftsvertrag der swt übernommen, woraus die wenigen Anpassungen der in Anlage 3 beigelegten Fassung resultieren.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Anpassungen:

- Die Wahlen für die fakultativen Aufsichtsräte in TüBus, TüBäder und TüParken sollen weiter nach betriebsverfassungsrechtlichen Grundsätzen erfolgen. Durch die jahrzehntelange Praxis bei Betriebs- und Aufsichtsratswahlen ist dies deutlich weniger fehleranfällig.
- Die Regelungen zum Ausscheiden eines Aufsichtsrats und zur Teilnahme an Sitzungen wurden entsprechend der aktuellen Praxis präzisiert. Die Möglichkeit von Telefon- und Videokonferenzen wird nun direkt im Gesellschaftsvertrag eröffnet.
- Die Regelungen zur Abhaltung von Sitzungen bei Beschlussunfähigkeit und bei Widerspruch zum vereinfachten Verfahren (Umlaufverfahren) werden konkretisiert, um in diesem Fall Rechtssicherheit zu ermöglichen.

- Die Regelungen zum Wirtschaftsplan und Jahresabschluss wurden bei der swt nochmals grundlegend überarbeitet, um sie von Widersprüchen zu befreien und die tatsächlichen Abläufe anzupassen.
- Bei TüBus, TüBäder und TüParken werden die Regelungen zum Wirtschaftsplan und Jahresabschluss an die überarbeiteten Bestimmungen bei der swt angepasst; das gleiche gilt für die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (deutlich weitergehenden) Einsichtsrechte des Aufsichtsrates in Unterlagen der jeweiligen Gesellschaften.
- Der TüBus-Aufsichtsrat hat sich dazu entschlossen, zukünftig statt der formal vor jeder Sitzung vorgeschalteten öffentlichen Informations- und Mitteilungsrunde, die insbesondere in letzter Zeit sehr wenig besucht wurde, eine anlassbezogene Beteiligung der Öffentlichkeit bei einzelnen Beschlusspunkten zuzulassen. Dieses wird nun dezidiert in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der jeweiligen Gesellschaft geregelt.
- Die die swt beratende Kanzlei hat dringend empfohlen, die Beteiligung Dritter an Aufsichtsratsitzungen der swt (insbesondere von Gästen) noch restriktiver zu regeln, weil im Zweifel die Nichtigkeit der unter Anwesenheit der Gäste gefassten Beschlüsse droht. Entsprechende Änderungen wurden deshalb nun vorgesehen. In diesem Zusammenhang haben sich auch noch Änderungen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der swt ergeben, die in Anlage 4 beiliegen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen den Oberbürgermeister mit den im Beschlussantrag genannten Weisungsbeschlüssen auszustatten und damit der Gründung der TüBäder GmbH und der TüParken GmbH zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat könnte dem Oberbürgermeister eine andere Weisung erteilen und die Bäder und Parkhäuser weiterhin als Sparten TüBäder und TüParken bei der swt weiterführen.